

## **Bekanntmachung der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH**

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I 2005, S. 1970) ist die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH verpflichtet, ihre Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV öffentlich bekannt zu machen. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH zur StromGVV sind auch im Internet unter [www.stadtwerke-deggen-dorf.de](http://www.stadtwerke-deggen-dorf.de) abrufbar.

### **Ergänzende Bestimmungen der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"**

#### **1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von STADTWERKE DEGGENDORF GmbH oder auf Verlangen von STADTWERKE DEGGENDORF GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

#### **2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)**

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrags mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Telefax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer
  - b. Datum des Auszugs
  - c. Neue Rechnungsanschrift
  - d. Zählernummer
  - e. Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt
  - f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

#### **3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### **4. Vorauskasse, Vorkassensystem (zu § 14 StromGVV)**

- 4.1 Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - bei wiederholter Mahnung
  - bei Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung
- Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an STADTWERKE DEGGENDORF GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3 Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

#### **5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)**

- 5.1 Rechnungen werden zu dem von der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH leisten:
- Lastschrifteinzugsverfahren: Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das Lastschrifteinzugsverfahren kann der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
  - Überweisung: Überweisungen sind für die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH kostenfrei auf das von der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
  - Bareinzahlung im Kassenbüro der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH zu den üblichen Öffnungszeiten
- 5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließende durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH in folgender Höhe zu erstatten:
- für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei 3,00 Euro
  - für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei 5,00 Euro
  - für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei 30,00 Euro

- 5.4 Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH kann anfallende Gebühren und Auslagen (z. B. für Rücklastschriften, Scheckeinreichungen, Inkassobüro, usw.) dem Kunden weiterverrechnen.

## **6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

- 6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 30,00 Euro, für die Wiederherstellung netto 50,00 Euro (**brutto 59,50 Euro**).
  - bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehender Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH im Voraus verlangen.
- 6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

## **7 Haftung (zu § 6 StromGVV)**

Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadenserzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht nicht auf berechtigten Maßnahmen von der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH. In diesem Fall haftet die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5000,00 Euro für jeden Schadensfall.

## **8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (Stand 01.01.2007)

## **9. Datenverarbeitung**

- 9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **10. Sonstiges**

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderungen dieser Textformklausel.

## **11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen (zu § 5 StromGVV)**

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.

11.2 Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Deggendorf, 01.02.2007

STADTWERKE DEGGENDORF GmbH

Franz-Josef Krempchen  
Geschäftsführer